

Allgemeine Geschäftsbedingungen GreenSign Institut GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1

Die **GreenSign Institut GmbH** (nachfolgend GreenSign genannt), Nürnberger Straße 49, 10789 Berlin, E-Mail: info@greensign.de, zertifiziert Nachhaltigkeitsleistungen, insbesondere Nachhaltigkeitsleistungen von Hotelbetrieben (GreenSign Hotel), gastronomischen Einrichtungen (GreenSign Gastro), Spa-Einrichtungen (GreenSign Spa) und Bürobetrieben (GreenSign Office). Der Zertifizierungsstandard GreenSign Hotel ist nach dem internationalen Regelwerk des Global Sustainable Tourism Council (GSTC) aufgebaut und vom GSTC anerkannt.

1.2

GreenSign erbringt die Zertifizierungsleistungen nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) und juristischen Personen des privaten Rechts. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen von GreenSign mit solchen Auftraggebern.

1.3

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, falls GreenSign ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, und zwar auch dann, wenn GreenSign in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsgegenstand und Leistungen

2.1

Der Gegenstand des Auftrages sowie die Leistungen von GreenSign sowie deren Umfang ergeben sich aus dem individuell mindestens in Textform abgeschlossenen Auftrag mit dem Auftraggeber.

2.2

GreenSign erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage der mindestens in Textform vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen dieser AGB sowie unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften. GreenSign ist berechtigt, die Art und Weise der

Zertifizierungsleistungen nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine Vereinbarungen in Textform oder zwingende Vorschriften entgegenstehen bzw. eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.

2.3

GreenSign ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.

3. Mitwirkungspflichten

3.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Selbstevaluierungsprozesses notwendigen Angaben zutreffend in das ihm zur Verfügung gestellte Onlinetool einzutragen und GreenSign etwa notwendige Unterlagen entweder per Download, sofern diese Möglichkeit zur Verfügung steht, oder aber auf herkömmlichem Wege (E-Mail oder Post) zukommen zu lassen.

3.2

Der Auftraggeber ist bei etwaigen Rückfragen zudem verpflichtet, GreenSign weiter erforderliche Informationen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.3

Damit das Zertifikat erteilt werden kann, bedarf es einer Überprüfung der Selbstevaluierung durch ein Audit. Dieses Audit führt GreenSign, sofern die Lizenzgebühr für das erste Jahr gezahlt ist, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Selbstevaluierungsprozesses durch.

Der Auftraggeber erhält für das Audit zwei Terminvorschläge. Sollte keiner der beiden Terminvorschläge angenommen werden, muss der Auftraggeber seinerseits innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Übermittlung der Terminvorschläge GreenSign zwei Termine für das Audit vorschlagen, an die er gebunden ist. Sollte der Auftraggeber innerhalb der Frist keine verbindlichen Termine vorschlagen, verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe der vertraglich vereinbarten Audit-Gebühr. Die Vertragsstrafe wird auf etwa bestehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

Im Audit werden die Angaben, die der Auftraggeber im Rahmen der Selbstevaluierung gemacht hat, durch Einsicht in die vom Auftraggeber vorzulegenden Dokumente des Betriebes des Auftraggebers und durch eine Begehung des Betriebs geprüft und gegebenenfalls angepasst. Das Audit führt ein von GreenSign bestellter Auditor durch. Der Auditor wird von GreenSign nach billigem Ermessen bestellt. Nach dem Audit erhält der Auftraggeber den Auditbericht mit dem Ergebnis der Zertifizierung. Je nach Ergebnis des Audits erfolgt die Zertifizierung in der Klassifizierung GreenSign Level 1 / GreenSign Level 2 /

GreenSign Level 3 / GreenSign Level 4 / GreenSign Level 5.

4. Zertifizierung/Dauer

4.1

Die Zertifizierung sowie die Dauer des Rechts zur Nutzung des Zertifikats richten sich nach den Auftragsbestimmungen. Im Übrigen ist die Nutzung der Zertifizierung ein für den Auftraggeber nicht veräußerbares Recht und darf im Falle eines Betreiber- und/oder Inhaberwechsels nicht an den neuen Betreiber- und/oder Inhaber ohne schriftliche Zustimmung von GreenSign weitergegeben werden. Dies gilt auch für einen Gesellschafterwechsel bei Personen- und Kapitalgesellschaften - nur GmbH - sowie bei einer Nachfolge von Todes wegen. GreenSign ist umgehend über einen Betreiber- und/oder Inhaber-/Gesellschafterwechsel schriftlich in Kenntnis zu setzen. GreenSign ist berechtigt, über die Belassung der Zertifizierung bei einem Betreiber- und/oder Inhaber-/Gesellschafterwechsel in billigem Ermessen zu entscheiden und mit dem Nachfolger eine neue Vereinbarung abzuschließen. Unabhängig hiervon bleibt der Auftraggeber aus der Vereinbarung mit GreenSign verpflichtet.

4.2

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsurkunde und das zugehörige Schild nur während der Geltungsdauer auf- und auszuhängen und nur in diesem Zeitraum die Zertifizierungsstufe zum Zweck der Information und Vermarktung zu nutzen.

4.3

GreenSign hat das Recht, die Ergebnisse der Zertifizierung zu verwerten. Der Auftraggeber erklärt sich dabei ausdrücklich damit einverstanden, dass GreenSign die Ergebnisse der Zertifizierung veröffentlicht und/oder an Tourismusinstitutionen, Hotelführer u.ä. weitergibt.

4.4

Für den Fall des Ablaufs der Zertifizierung ohne Folgezertifizierung oder einem anderweitigen Beendigungsgrund (z.B. fristlose Kündigung wegen Verstoß gegen die vertraglichen Bestimmungen nach Abmahnung) der Nutzungsrechte des erteilten Zertifikats ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsurkunde und das zugehörige Schild unverzüglich aus dem Öffentlichkeitsbereich seines Betriebes auf seine Kosten zu entfernen, beides an GreenSign herauszugeben und jegliche Werbung, die auf die Zertifizierung verweist, zu unterlassen. Kommt der Auftraggeber dem auch nach einer Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, ist er neben den Lizenzgebühren, die durch die vertragswidrige Nutzung als Schadensersatz anfallen, verpflichtet, zusätzlich

eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahreslizenzgebühr zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf etwa bestehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

4.5

Der Auftraggeber verpflichtet sich, GreenSign umgehend von Veränderungen zu unterrichten, die Einfluss auf das Zertifizierungsergebnis haben.

5. Zahlungsverpflichtungen, Zahlungsbedingungen

5.1

Die Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem individuell abgeschlossenen Auftrag. Im Übrigen schuldet der Auftraggeber die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen gemäß der jeweils gültigen Preisliste, die auf der Website von GreenSign (www.greensign.de) veröffentlicht ist.

5.2

Die Preise sind größenabhängig gestaffelt (wie zum Beispiel Zahl Zimmer, Umsatz, Mitarbeiter oder sonstiger Größen/Kennzahlen eines Betriebes). GreenSign kann angemessene Nachweise der gemachten Angaben zu der Größe eines Betriebes verlangen. Für den Fall fehlerhafter Angaben gilt der entsprechende Preis für die nachgewiesene Größe. Bei Jahresumsatzdaten gelten die Umsätze des vollen Kalenderjahres, das vor dem Auftragsdatum oder dem Verlängerungsdatum geendet hat.

5.3

Reisekosten, Reisezeiten, Spesen und Übernachtungskosten werden gemäß den Festlegungen im individuell abgeschlossenen Auftrag in Rechnung gestellt.

6. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

6.1

Etwaige Angaben von Fristen sind unverbindlich, es sei denn, die Auftraggeber und GreenSign vereinbaren ausdrücklich in Textform eine Verbindlichkeit.

6.2

Setzt der Auftraggeber GreenSign nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt GreenSign diese Frist verstreichen oder wird GreenSign die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern GreenSign ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

7. Absage, Verschieben von Audit-Terminen

7.1

GreenSign ist berechtigt, vereinbarte Audit-Termine ohne Angaben von Gründen bis 10 Arbeitstage vor dem geplanten Termin abzusagen oder zu verschieben. GreenSign ist auch zu Absagen von Audit-Terminen bis zum Tag der Prüfung berechtigt, wenn und soweit sie dazu aus Gründen von notwendigen Anpassungen des Zertifizierungsverfahrens gezwungen ist und die geplante Zertifizierung nicht wie ursprünglich vorgesehen angeboten werden kann. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen keinerlei Anspruch auf Schadensersatz oder auf Ersatz sonstiger Aufwendungen.

7.2

Bei Ausfall eines Audit-Termins durch Krankheit des Auditors oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung des Audits. Auf einen Ersatztermin werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich verständigen. Fällt ein vereinbarter Audit-Termin ersatzlos aus und hat GreenSign dies zu vertreten, werden dem Auftraggeber bereits geleistete Audit-Gebühren zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers bzw. der an dem Audit teilnehmenden Personen bestehen nicht.

7.3

Haben die Vertragsparteien einen Audit-Termin vereinbart, kann der Auftraggeber den Audit-Termin bis zu 10 Arbeitstage vor dem geplanten Termin stornieren. Eine Stornierung ist allerdings nur dann kostenfrei, wenn der Auftraggeber verbindlich einen neuen Termin anbietet, der innerhalb von 4 Wochen nach dem ursprünglich vereinbarten Termin liegt. Bei einer späteren Absage eines Audit-Termins bzw. Absage eines Termins ohne neuen Terminvorschlag fällt eine Stornierungsgebühr von 50 % der jeweils vereinbarten Auditgebühr an. Die Verpflichtung zum Vorschlag eines verbindlichen neuen Audit-Termins, der innerhalb von 4 Wochen nach dem ursprünglich vereinbarten Termin liegt, bleibt bestehen. Etwa bereits ausgelöste und nicht rückforderbare Kosten für die Reise des Auditors müssen bei jeder Terminabsage vom Auftraggeber erstattet werden. Jede weitere Absage eines vereinbarten Termins löst, wenn nicht ein wichtiger Grund für die Absage vorliegt, neben der Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten eine Vertragsstrafe in Höhe einer Auditgebühr aus. Die Vertragsstrafe wird auf etwa bestehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

8. Gewährleistung

8.1

Die Gewährleistung von GreenSign umfasst nur die gemäß Ziffer 2. und im individuellen Auftrag festgelegten Leistungen.

8.2

Die Gewährleistungspflicht von GreenSign ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, sie wird also unmöglich, dem Auftraggeber unzumutbar oder von GreenSign unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen.

8.3

Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, GreenSign hat den Mangel arglistig verschwiegen.

8.4

Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

9. Haftung

9.1

Falls sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet GreenSign bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2

Auf Schadensersatz haftet GreenSign, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GreenSign, vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabes, nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von GreenSign jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3

Die Haftungsbeschränkung gemäß Nr. 9.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden GreenSign nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern von GreenSign. Sie gilt nicht, soweit GreenSign bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4

Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die GreenSign haften soll, GreenSign unverzüglich in Textform anzuzeigen.

9.5

Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Nummer beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung der § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Höhere Gewalt

10.1

Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (höhere Gewalt), ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei.

10.2

Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert.

10.3

Dauert das Ereignis länger als 6 Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktritts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann - außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt - nicht auf höhere Gewalt gestützt werden. § 287 S. 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

11. Dauer, Kündigung

11.1

Der Vertrag über die Nutzung der Zertifizierung hat eine Laufzeit von 3 Jahren und verlängert sich automatisch um weitere 3 Jahre, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird. Die Einzelheiten zur Verlängerung sind im Auftrag selbst geregelt. Für den Zertifizierungszyklus bei Verlängerung gelten die zum Zeitpunkt der Verlängerung für eine Zertifizierung geltenden aktuellen Zertifizierungsbedingungen. Die Lizenzgebühren für den jeweiligen Verlängerungszeitraum richten sich nach der von GreenSign auf der Website (www.greensign.de) zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung veröffentlichten Gebührenliste.

11.2

Jede Partei ist nach Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine grobe Verletzung der Vereinbarung vorliegt. GreenSign ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Zertifizierungsentgelt trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet wurde, oder aber das Zertifikat oder eine Zertifizierung bereits genutzt/verwendet wird, obwohl die Zertifizierung noch nicht von GreenSign abgeschlossen wurde. In beiden Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, zusätzlich zu den etwa geschuldeten Lizenzgebühren eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahreslizenzgebühr zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf etwa bestehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

GreenSign kann auch fristlos kündigen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird sowie im Fall von betriebsbezogenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber.

11.3

Eine Erstattung bereits GreenSign gezahlter Entgelte für die Laufzeit der Zertifizierung erfolgt nicht.

12. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

12.1

Die Daten und Unterlagen, die GreenSign vom Auftraggeber zur Durchführung des Auftrags erhalten hat, darf GreenSign zu den Akten nehmen.

12.2

GreenSign wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr bei der Durchführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrags nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

12.3

GreenSign verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt GreenSign auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt GreenSign alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

13. Nebenabreden und Gerichtsstand

13.1

Der Zertifizierungskatalog ist wesentlicher Bestandteil des Auftrags.

13.2

Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

13.3

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Firmensitz des Auftragnehmers. Es gilt deutsches Recht.